



GZ: ABT08-240877/2020-17

Graz, am 07.04.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, Änderung Kontaktpersonenmanagement; Informationsschreiben

Was passiert bei einem COVID-19-Fall in einer Bildungseinrichtung?

(Information für Einrichtungen, Eltern und Erziehungsberechtigte)

Erste behördliche Schritte

Wenn ein Kind, eine PädagogIn, eine BetreuerIn oder ein Elternteil **Symptome** (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Atemwegsentzündungen, plötzlicher Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) hat und befürchtet erkrankt zu sein, ist die Nummer 1450 anzurufen. Wenn 1450 feststellt, dass ein **Verdachtsfall** vorliegt, wird eine Testung angeordnet und die Bezirksverwaltungsbehörde erlässt einen Absonderungsbescheid. Danach startet die Kontaktpersonennachverfolgung. Die Bezirksverwaltungsbehörde erhebt die Kontakte der Verdachtsperson und legt fest, wer einen engen Kontakt (Kategorie I) oder einen losen Kontakt (Kategorie II) hatte. Diese Festlegung wird einheitlich von der **Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes** der Bildungseinrichtung durchgeführt. Solange es nicht sicher ist, dass die Person an COVID-19 erkrankt ist, gilt der Verdachtsfall als nicht bestätigt und die Kontaktpersonen werden nur registriert.

Der Verdacht bestätigt sich

Wenn die Bestätigung der COVID-19 Erkrankung vorliegt, werden die Kontaktpersonen entsprechend den einheitlichen Vorgaben des Bundesministeriums von der Bezirksverwaltungsbehörde kontaktiert.

Je nachdem welcher Kontaktgruppe die jeweilige Person zugeordnet wurde (K I oder K II), werden von Seiten der Behörden Absonderungsbescheide bzw. etwaige andere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen kommuniziert.

Wann wird man als Kontaktperson abgesondert?

Grundsätzlich wird man bei engem Kontakt mit einer COVID-19 positiven Person abgesondert. Wenn PädagogInnen, BetreuerInnen, Eltern, Schüler*innen, Kinder erkranken, werden diese zu einem bestätigten Fall und alle engen Kontakte (Kontaktperson 1) werden abgesondert. Die losen Kontakte (Kontaktperson 2) werden entweder in ihrem Verkehr beschränkt (erhalten einen Bescheid mit Auflagen, welche Orte sie nicht aufsuchen dürfen) oder über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen informiert.

Gibt es für Kinder bis zur 4. Schulstufe noch Unterschiede?

Nein, gibt es mittlerweile nicht mehr. Auf Grund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Steiermark wird auf Empfehlung der Landessanitätsdirektion eine unterschiedliche Handhabung für Kinder unter 10 Jahren ausgesetzt.

Somit erfolgt hier keine automatische Einstufung als Kontaktperson der Kategorie II mehr. Durch den Wegfall der unterschiedlichen Behandlung von unter 10-jährigen Kindern hat die zuständige Gesundheitsbehörde bereits über die Absonderung des Klassen- oder Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I zu entscheiden, wenn ein Kind in einer Klasse/Gruppe positiv getestet wird.

Kontaktperson der Kontaktperson

Als Kontaktpersonen werden nur jene Personen bezeichnet, die **direkten Kontakt** zu einem **bestätigten Fall** hatten. Diese Kontaktpersonen werden, wie oben ausgeführt, von der Bezirksverwaltungsbehörde abgesondert oder verkehrsbeschränkt. Eine Kontaktperson der Kontaktperson gibt es demnach aus behördlicher Sicht nicht. Somit können sich auch keine Verpflichtungen für das Umfeld einer Kontaktperson ergeben. Personen, die im selben Haushalt mit Kontaktpersonen eines bestätigten Falls leben, wird empfohlen, bei Verlassen des Hauses, eine **FFP2 Maske zu tragen**.

Beispiel: Wenn in der Arbeit oder im Büro eines Elternteils ein bestätigter Fall auftritt und diese engen Kontakt hatten, wird dieser Elternteil höchstwahrscheinlich als enge Kontaktperson (Kategorie I) eingestuft und muss in Quarantäne. Solange dieser Elternteil jedoch „nur“ als Kontaktperson eingestuft ist und keine nachgewiesene Infektion auftritt, hat dies keine Auswirkungen auf den anderen Elternteil oder das Kind. Folglich gibt es keine Kontaktperson der Kontaktperson.

Wann wird eine Bildungseinrichtung geschlossen?

Sollte das Infektionsgeschehen an einer Schule oder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr überschaubar sein, wird nach erfolgter Risikoabwägung die unverzügliche Schließung gemäß § 18 Epidemiegesetz angeordnet.

Was tun im Krankheitsfall?

Leider lässt sich in vielen Fällen von „Infekten“ auch durch eine ärztliche Untersuchung nicht eindeutig festlegen, welcher Erreger die Krankheitssymptome verursacht.

„**Erkältungskrankheiten**“ entstehen in den allermeisten Fällen durch Viren. Kälte, Körpernähe und Menschenansammlungen begünstigen die Verbreitung derartiger Erkrankungen. Das Gleiche gilt für die relativ harmlosen „Schnupfenviren“, aber auch für Influenza und letztlich SARS-CoV-2.

Wegen den zahlreichen Hygienemaßnahmen und der erhöhten Vorsicht ist es bisher gelungen, die Infektionsrate **GENERELL** niedrig zu halten. Das gilt für alle Infektionskrankheiten. Auch ist die Grippezeit aus diesem Grund heuer milder ausgefallen. Damit es weiterhin so bleibt ist es wichtig, dass **ALLE** Personen (und insbesondere auch Kinder) mit ansteckenden „Infekten“ Kontakte zu anderen Menschen möglichst vermeiden und Kontakte minimieren.

Das bedeutet, dass Kinder und Personal mit Krankheitszeichen **GRUNDSÄTZLICH** die Einrichtungen **NICHT** besuchen sollen. **Eltern** trifft hier zB sogar **die Pflicht** nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, ihre Kinder nur frei von ansteckenden Krankheiten in die Einrichtung zu bringen. Wenn diese Handhabung **KONSEQUENT** eingehalten wird, kann auch insgesamt weiterhin mit einer niedrigen Infektionsrate gerechnet werden. Kinder werden dann voraussichtlich nicht fünf bis zehn „Infekte“ pro Saison durchmachen, sondern nur ein bis zwei, vielleicht auch gar keinen!

Somit entfällt auch das Problem, dass Eltern wegen der Erkrankung ihrer Kinder wiederholt Pflegeurlaub nehmen müssen.

Wenn man krank ist oder sich kränklich fühlt, soll die Einrichtung nicht aufgesucht werden. Dies gilt sowohl für PädagogInnen und BetreuerInnen als auch für Kinder und dient schlussendlich **dem Schutz aller Beteiligten**.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)